

Jérôme Strübi

*Einführung in die obrigkeitlichen Regelungen zum Lebensmittelhandel im 15.  
Jahrhundert*

*Eine vergleichende Betrachtung zwischen den zwei alpennahen Städten Bern und Luzern*

Masterarbeit bei Prof. Dr. Christian Rohr

Ein Blick auf die Städtegründungen des Spätmittelalters zeigt, dass die Versorgung einer Stadt mit Lebensmitteln ein zentrales Anliegen der jeweiligen städtischen Obrigkeit war. Die Regelung der öffentlichen Märkte stellte deshalb einen Kernpunkt im Verwaltungskomplex der Schultheissen und Räte dar. Die Wahrung eigener Interessen und jener der bürgerlichen Gemeinschaft bildeten dabei wesentliche Angelpunkte im Interessenspektrum der Obrigkeiten. Demgegenüber stand die persönliche Gewinnsucht der Lebensmittelhandwerker und Lebensmittelhändler. Die Arbeit versucht anhand der zwei Städte Bern und Luzern exemplarisch aufzuzeigen, mit welchen Regelungen und Erlässen Schultheiss und Rat im 15. Jahrhundert die Erhaltung des *bonum commune* zu gewährleisten versuchten. Auf die Einflüsse von Wetterereignissen sowie von Betrugsversuchen auf dem innerstädtischen Markt und in den Produktionsbetrieben auf die gesetzgeberische Tätigkeit der Obrigkeit wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt.

Ausgehend von einem Überblick über den Forschungsstand zum Thema Arbeit in den Städten des Heiligen Römischen Reiches im Spätmittelalter wird der Fokus daraufhin auf die lokalen Gepflogenheiten in Bern und Luzern gerichtet. Dazu wird zuerst der Gesetzesstand von 1400 rekonstruiert, bevor sich der Analyseteil der Arbeit auf Basis des handschriftlich überlieferten Materials aus den städtischen Kanzleien dem 15. Jahrhundert widmet. Daraus ergibt sich eine qualitative sowie quantitative Untersuchung, die sowohl wirtschaftliche als auch rechtliche, soziale und umwelthistorische Gesichtspunkte aufgreift.

Das Ergebnis zeigt, dass sowohl im Vergleich zum Reich als auch bei einer Gegenüberstellung von Bern und Luzern, also im geografisch nahen Umfeld, ähnliche und doch divergierende Muster in den Vorgehensweisen der Obrigkeiten festzustellen sind. An keinem Ort verliess man sich auf die Ehrlichkeit der Lebensmittelhändler und Lebensmittelproduzenten, sondern begegnete diesen mit einem aus Bussen und Geldern aus dem Stadtsäckel finanzierten Beamtenapparat, der die Tätigkeiten im Lebensmittelgewerbe anhand von konsumentenorientierten Erlässen zu überwachen hatte. Bei ihren mannigfaltigen Betrugsversuchen zeigten die Lebensmittelhändler und Lebensmittelhandwerker dabei überall

Raffinesse und versuchten sowohl bei der Qualität als auch der Quantität ihrer Produkte einen zusätzlichen Gewinn herauszuschlagen.

Die Unterschiede zwischen den Städten lagen in der differenzierten Ausarbeitung der Gesetzgebungen, welche beispielsweise in ungleichen Strafsätzen oder der detaillierten Formulierung der Regelungen für einzelne Gewerbe sichtbar werden. Der entstehende Kontrast ist auf vielfältige Ursachen zurückzuführen, welche die geografische Lage der Stadt, Wetterereignisse, Kriege, Epidemien und weitere Aspekte miteinbeziehen. Damit wird letztendlich aufgezeigt, dass eine generalisierende Darstellung der obrigkeitlichen Regelungen zum Lebensmittelhandel im 15. Jahrhundert, wie sie bisher vereinzelt in der Forschung unternommen worden war, nur mit unbefriedigendem Resultat möglich ist und eine vergleichende, differenzierende Betrachtung unbedingt notwendig ist.